



Satzung Fanfahrtsupporter

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Fanfahrtsupporter

und hat seinen Sitz in 86199 Augsburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „(e.V.)“ versehen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein hat den Zweck, die Fans zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzufügen. Die Förderung des Interesses an Auswärtsfahrten soll erhöht werden, gewinnen neuer Fans, die Zusammenarbeit der Fanclubs verbessern und für jeden Fan eine organisierte und bezahlbare Fahrt anbieten zu können. Die Auswärtsfahrten sollen auch ein Erlebnis für ältere und jüngere Generationen werden mit dem Ziel gleichgesinnte zu treffen und sich auszutauschen. Der Fanclub agiert im Internet über das Portal www.fanfahrt.de. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und bezüglich der Nationalität neutral. Anmeldungen zu den Fahrten können über das Internetportal oder Telefonisch erfolgen.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Sollten dem Verein Gewinne zufließen, so dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden



Satzung Fanfahrtsupporter

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Für die Mitgliedschaft wird ab dem 1.1.2008 ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliedschaft besteht für ein Jahr, das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch für das Folgejahr mit Zahlung des Beitrages bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Tritt ein Mitglied nach dem 1.7. eines Jahres ein, wird ein halber Jahresbeitrag erhoben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung beitrags säumig ist. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung bei einer extra einberufenen Sitzung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
5. Zu Ehrenmitgliedern des Fanclubs sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Fanfahrtsupporter innerhalb oder außerhalb des Fanclubs besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Leitung des Fanclubs. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.



Satzung Fanfahrtsupporter

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen. Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu achten.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens jährlich im Voraus dem Kassierer zu zahlen.
2. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus gezahlte Beitrag dem Verein.



Satzung Fanfahrtsupporter

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. und drei Beisitzenden
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorsitzende lädt zu nicht öffentlichen Sitzungen der Leitung ein, so oft die Angelegenheiten des Fanclubs es erfordern
5. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzenden, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
6. Scheidet ein Mitglied der Leitung aus, ist von der restlichen Leitung darüber zu entscheiden, ob ein neues Mitglied in die Leitung zu wählen ist oder ob der Fanclub durch die übrige Leitung weitergeführt wird. Ggf. wird ein neues Mitglied in die Leitung gewählt.
7. Die Leitung ist für die Beschlussfassung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.



Satzung Fanfahrtsupporter

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fanclubs findet mindestens einmal im Jahr in Form eines Fanclubtreffens statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) über Anträge der Leitung und der Fanclubmitglieder zu beraten und zu beschließen
 - b) den Geschäftsbericht entgegenzunehmen und
 - c) über Projekte zu beschließen
4. Die Versammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung enthält die von der Leitung beschlossene Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden der Fanclubleitung und bei Verhinderung von einem anderen Mitglied der Leitung geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag auch schriftlich und geheim.
7. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Fanclubmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
8. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, sie müssen mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung der Leitung mündlich, besser schriftlich, mit Begründung eingereicht werden. Anträge in der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen,
 - a) auf Beschluss der Leitung,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Fanclubmitglieder,
 - c) wenn es das Fanclubinteresse fordert.
10. Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



Satzung Fanfahrtsupporter

§ 9 Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Auflösung erfolgt nach Ermessen der Leitung
2. Das nach Auflösung verbleibende Fanclubvermögen wird zum Zwecke der satzungsmäßigen Förderung eingesetzt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung wurde am 24.07.2008 von der Mitgliedsversammlung verabschiedet und beschlossen.